

DGSP e.V.



"Schuldfrage überflüssig"

Von Christoph Müller näher angeschaut

Es gibt unter psychiatrisch Tätigen, aber auch im Dialog zwischen Betroffenen, Angehörigen und Praktikern kein Thema, das so intensiv diskutiert wird wie die Zwangsbehandlung und die Zwangseinweisung von psychisch erkrankten Menschen. Dies ist gut so. Schließlich muss die Sensibilität für die Eingriffe gegen das Selbstbestimmungsrecht einzelner Menschen hoch gehalten werden. Unter dem Eindruck der Rechtsprechung im Jahre 2011 haben die Autoren in zeitlicher Nähe einen grundsätzlichen Diskurs zum Thema versucht. Gut so, kann man nur sagen. Es ist nie ein Wort zuviel verloren, wenn es nicht zu ideologisch ausgesprochen wird.

Thorsten Detto nimmt Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen unter die Lupe. Sein Interesse ist beispielsweise zu klären, ob durch Patientenverfügungen freiheitsentziehende Maßnahmen ausgeschlossen werden. Er neigt dazu, dass der persönliche Wille über dem grundsätzlichen Interesse während der medizinischen Behandlung steht. Dies weiter gedacht führt dazu, dass gerade unter den helfenden Berufen ein Paradigmenwechsel in der Haltung gegenüber psychisch erkrankten Menschen und ihrem Willen stattfinden muss. Detto denkt auch über die Bedeutung von Behandlungsvereinbarungen nach, die manche Kliniken mit psychiatrischen Patienten besprechen. Deren bindende Kraft erscheint deutlich geringer. Problematisch erscheint es, dass eine Letztverantwortung immer in Richtung der Vormundschaftsgerichte geschoben werden müsste, da manche juristischen Fragen langfristig offen bleiben.

Wenn Vormundschaftsgerichte auf die Akutpsychiatrie treffen, scheint es stets ein großes Konfliktpotential zu geben. dies veranschaulichen Ute Lewitzka und Michael Bauer. Sie sind pragmatisch, betonen eine Lösungsorientierung. Sie wünschen sich zeitnahe Anhörungen in der psychiatrischen Praxis. Sie hoffen auf ein ruhiges und längeres Gespräch des Richters "mit Patient, Ärzten, Pflorgeteam und Angehörigen" (S.70). Dieser Ansatz hätte einen geradezu revolutionären Charakter im Sinne des "Open Dialogue", wie er in Skandinavien üblich ist. Sie erheben den Anspruch, dass

die Unterbringung "in der Regel mit der Berechtigung zur Behandlung" gerichtlich genehmigt wird. Diesen vermeintlichen Freifahrtschein wird es sicher nicht geben. Allein schon deshalb, weil dies dem Mißbrauch mancher Regelungen Tür und Tor öffnet.

Es stellen sich bekanntlich Fragen nach dem Haftungsrecht in der Begleitung psychisch erkrankter Menschen. In dem Beitrag "Der suizidale Patient in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie" wird dies offensichtlich. Entscheidend ist die Feststellung: "Nach heutigem Wissensstand, und dies ist seit über 150 Jahren bekannt, ist eine absolute Suizidprävention auch im psychiatrischen Krankenhaus bei bestem Wissensstand, optimalen Fürsorge- und Betreuungs- und Kontrollmöglichkeiten und bei bestem Willen von therapeutisch-pflegerischer Seite nicht möglich ..." (S.141) Wenn unter anderem Führungskräfte diesen Satz lesen, erscheint die oft zuerst gestellte Frage nach demjenigen, der einen Fehler gemacht hat, überflüssig.

Das Buch "Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung" ist eine wichtige Veröffentlichung, die sich mit Kernfragen beschäftigt, die in der psychiatrischen Arbeit selten beantwortet werden. Es erweitert den eigenen Horizont, regt nicht nur zur Reflexion an.

**Michael Bauer / Matthias Lammel / Stephan Sutarski / Steffen Lau (Hrsg.):
Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung - Indikation, Legitimation,
Kontrolle, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin 2011,
ISBN 978-3-941468-40-5, 143 Seiten, 29,95 Euro.**